

15.12.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 29.04.2021 zur Meldepflicht betrieblicher Cluster in der ab 18. November 2021 gültigen Fassung wird die Angabe „16.12.2021“ durch die Angabe „13.01.2022“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 16.12.2021 wirksam.

Seite 1/4

Begründung:

Das Infektionsgeschehen und die Auslastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patient*innen haben sich zuletzt dramatisch erhöht. In Baden-Württemberg lag die landesweite 7-Tage-Inzidenz am 14.12.2021 bei 403,4. Es gilt die Alarmstufe II. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz beträgt 4,8. Nach den Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 14.12.2021, 16 Uhr 664 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 352 (53,0 %) invasiv beatmet. Der Anteil an COVID-19 Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 28,9 %. Bis zum 14.12.2021 waren in Baden-Württemberg 79,1 % der Bevölkerung mit STIKO-Impfempfehlung mindestens einmal geimpft und 76,5 % vollständig geimpft (vgl. Tagesbericht COVID-19 vom 14.12.2021, [COVID Lagebericht LGA 211214.pdf \(gesundheitsamt-bw.de\)](#))

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder noch nicht vollständig geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend beurteilt. [Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 \(COVID-19\)](#)

Auch in Mannheim herrscht ein sehr starkes Infektionsgeschehen. Die 7-Tage-Inzidenz lag am 14.12.2021 bei 351,0. Durch den Anstieg der Fallzahlen ist das Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, deutlich höher geworden. In Mannheimer Kliniken werden aktuell (Stand 14.12.2021) 41 Covid-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt. 77 COVID-19-Patient*innen befinden sich auf den Isolierstationen der Krankenhäuser. Durch den Anstieg der Fallzahlen ist das Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, deutlich höher geworden.

Die betrieblichen Cluster tragen nach wie vor zum Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Mannheim bei. In der 49. Kalenderwoche waren 10 betriebliche Cluster mit insgesamt 45 Fällen, davon 20 Mannheimer*innen und 2 Kontaktpersonen, davon 2 Mannheimer*innen zu verzeichnen. (Erläuterung: vollständig geimpfte sowie genesene enge Kontaktpersonen unterliegen nicht mehr der Absonderungsanordnung und werden entsprechend der Vorgaben des Landes nicht mehr erfasst).

Die Anzahl betrieblicher Cluster und der damit zusammenhängenden Fälle und Absonderungen ist seit Einführung der Meldepflicht zum 30.04.2021 zurückgegangen. Durch die verpflichtende Meldung der betrieblichen Cluster an das Gesundheitsamt wurden diese frühzeitig erkannt, sodass unverzüglich gezielte Bekämpfungsmaßnahmen in den betroffenen Betrieben ergriffen werden konnten und eine ungehinderte Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Belegschaft verhindert wurde. Damit hat sich die Meldepflicht als wirksames Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung betrieblicher Cluster erwiesen. Insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen Anstieg der Neuinfektionen ist die Meldepflicht weiterhin geboten.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, die die Arbeitgeber zur unverzüglichen Meldung von zwei oder mehr Infektionen unter den Beschäftigten binnen 14 Tagen im engen räumlichen Zusammenhang verpflichtet, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 enthaltene Begründung verwiesen. Nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV ist das Gesundheitsamt zuständig.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 16.12.2021 wirksam.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Ein erstmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht wird in der Regel bei vorsätzlicher Handlung mit einem Bußgeld von 200 Euro geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 15.12.2021

Dr. Peter Kurz